

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die für den 28. November 2010 geplante Stichwahl in Côte d'Ivoire²⁴⁴,

unter Hinweis auf die in den Ziffern 4 bis 6 seiner Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Missionen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Mission der Vereinten Nationen in Liberia in ihrer Fähigkeit zur Durchführung ihres Mandats zu unterstützen,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, für einen Zeitraum von nicht mehr als vier Wochen höchstens 3 Infanteriekompanien und eine aus 2 militärischen Mehrzweckhubschraubern bestehende Lufteinheit vorübergehend von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu verlegen;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6431. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6437. Sitzung am 7. Dezember 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Sechszwanzigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2010/600)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Choi Young-Jin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6458. Sitzung am 20. Dezember 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Deutschlands gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Sechszwanzigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2010/600)“.

Resolution 1962 (2010) vom 20. Dezember 2010

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1893 (2009) vom 29. Oktober 2009, 1911 (2010) vom 28. Januar 2010, 1924 (2010) vom 27. Mai 2010, 1933 (2010) vom 30. Juni 2010, 1942 (2010) vom 29. September 2010, 1946 (2010) vom 15. Oktober 2010 und 1951 (2010) vom 24. November 2010, und die

²⁴⁴ S/2010/601.

Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire sowie seine Resolution 1938 (2010) vom 15. September 2010 über die Situation in Liberia,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

das ivoirische Volk dazu *beglückwünschend*, dass es die zwei Runden der Präsidentschaftswahlen am 31. Oktober und 28. November 2010 abgehalten und sich in überaus großer Zahl und friedlich daran beteiligt hat,

unter entschiedenster Verurteilung der Versuche, den Willen des Volkes zu usurpieren und die Integrität des Wahlprozesses und jegliche Fortschritte im Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu untergraben,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über das Risiko einer Eskalation der Gewalt, unter Hinweis darauf, dass die ivoirischen Führer die Hauptverantwortung für die Gewährleistung des Friedens und den Schutz der Zivilbevölkerung in Côte d'Ivoire tragen, und verlangend, dass alle Interessenträger und Konfliktparteien mit größter Zurückhaltung handeln, um ein Wiederaufleben der Gewalt zu verhindern und den Schutz der Zivilpersonen zu gewährleisten,

unter Begrüßung der Beschlüsse der von der Behörde der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 7. Dezember 2010 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Tagung über Côte d'Ivoire und der Beschlüsse der am 9. Dezember 2010 in Addis Abeba abgehaltenen zweihundertzweiundfünfzigsten Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union²⁴⁵,

Kenntnis nehmend von dem am 7. Dezember 2010 getroffenen Beschluss der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die die Verhängung von Sanktionen betreffenden Bestimmungen des Artikels 45 des Protokolls der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu Demokratie und guter Regierungsführung auf Côte d'Ivoire anzuwenden und es insbesondere bis auf weiteres von allen Entscheidungsorganen der Wirtschaftsgemeinschaft zu suspendieren,

sowie Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des Vorsitzenden der Afrikanischen Union vom 6. Dezember 2010 und von dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 9. Dezember 2010, Côte d'Ivoire von der Beteiligung an allen Aktivitäten der Afrikanischen Union zu suspendieren, bis der demokratisch gewählte Präsident tatsächlich die Staatsgewalt ausübt,

daran erinnernd, dass er das am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen („Politisches Abkommen von Ouagadougou“)²⁴² gebilligt und die vier nachfolgenden Zusatzabkommen begrüßt hat,

mit dem Ausdruck seiner Hochachtung für den Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré („Moderator“), für dessen entscheidende Rolle zugunsten des Friedensprozesses und der Abhaltung und des Abschlusses der Präsidentschaftswahlen,

mit Lob für die konstruktive Rolle des Generalsekretärs in Côte d'Ivoire und erneut erklärend, dass er den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire bei der Durchführung seines Mandats voll unterstützt,

sowie in Würdigung der anhaltenden Bemühungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten um die Förderung von Frieden und Stabilität in Côte d'Ivoire und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

²⁴⁵ Siehe S/2010/697, Anlage.

betonend, dass der Sicherheitsrat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss und dass ein substanzielles Engagement in dieser Hinsicht mit größerer Wahrscheinlichkeit zu dauerhaftem Frieden führt, wenn die Konfliktparteien ihre Zusagen und Verpflichtungen einhalten, unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze weiter aufmerksam zu verfolgen, und in Anbetracht der Wichtigkeit einer Eventualplanung,

mit Dank für die laufende Unterstützung der truppen- und polizeistellenden Staaten für den Friedensprozess in Côte d'Ivoire,

eingedenk der missionsübergreifenden Kooperationsvereinbarungen zwischen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Notwendigkeit, die Mission der Vereinten Nationen in Liberia in ihrer Fähigkeit zur Durchführung ihres Mandats zu unterstützen,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jedes Versuchs, den Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu destabilisieren, insbesondere durch Gewaltanwendung, und seine Absicht bekundend, sich im Falle eines derartigen Versuchs unverzüglich mit der Situation zu befassen,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 23. November 2010²⁴⁶,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *fordert* alle ivoirischen Parteien und Interessenträger *nachdrücklich auf*, den Willen des Volkes und das Wahlergebnis zu achten, in Anbetracht dessen, dass die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Afrikanische Union Herrn Alassane Dramane Ouattara als designierten Präsidenten Côte d'Ivoires und als Vertreter des frei geäußerten Willens des ivoirischen Volkes, wie er von der Unabhängigen Wahlkommission verkündet wurde, anerkannt haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, auch über seinen Sonderbeauftragten für Côte d'Ivoire, gegebenenfalls den politischen Dialog zwischen den ivoirischen Interessenträgern zu erleichtern, um den Frieden in Côte d'Ivoire und die Achtung des von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union anerkannten Ergebnisses der Präsidentschaftswahlen zu gewährleisten;

3. *beschließt*, das in Resolution 1933 (2010) festgelegte Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern;

4. *beschließt außerdem*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ihre mit Resolution 1933 (2010) genehmigte Personalstärke von insgesamt 8.650 Kräften, darunter höchstens 7.200 Soldaten und Stabsoffiziere, 192 Militärbeobachter und höchstens 1.250 Polizisten und 8 abgeordnete Zollbeamte, bis zum 30. Juni 2011 beibehalten wird;

²⁴⁶ S/2010/600.

5. *beschließt ferner*, den Generalsekretär zu ermächtigen, in Weiterverfolgung der Resolution 1942 (2010) die vorübergehende Entsendung von bis zu 500 zusätzlichen Kräften bis zum 31. März 2011 zu verlängern;

6. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, in Weiterverfolgung der Resolution 1951 (2010) die vorübergehende Verlegung von höchstens 3 Infanteriekompanien und einer aus 2 militärischen Mehrzweckhubschraubern bestehenden Fliegerinheit von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire um bis zu vier zusätzliche Wochen zu verlängern;

7. *bekundet seine Absicht*, zu erwägen, den Generalsekretär zu ermächtigen, im Einklang mit ihrer Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 nach Bedarf vorübergehend weitere Truppen zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu verlegen, und fordert die truppenstellenden Länder auf, die diesbezüglichen Maßnahmen des Generalsekretärs zu unterstützen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire den ivoirischen Friedensprozess im Einklang mit ihrem Mandat weiterhin unterstützt, insbesondere den Abschluss der unerledigten Aufgaben, namentlich die Parlamentswahlen, die Wiedervereinigung des Landes, die Wiederherstellung der Staatsgewalt im ganzen Land, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, die Auflösung der Milizen, die Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen, die Reform des Sicherheitssektors und die Förderung und den Schutz der Menschenrechte mit besonderem Augenmerk auf die Situation von Kindern und Frauen;

9. *verurteilt* die Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Recht gegenüber Zivilpersonen, die Meldungen zufolge noch immer in verschiedenen Teilen des Landes verübt werden, einschließlich zahlreicher straflos gebliebener sexueller Gewalthandlungen, fordert alle ivoirischen Parteien auf, mit anhaltender Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen, Kindern und Vertriebenen, zu gewährleisten, betont, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Parteien auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen, zu verhindern und Zivilpersonen davor zu schützen, und bekräftigt die Ziffern 14 bis 17 seiner Resolution 1880 (2009) vom 30. Juli 2009;

10. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit den Einsätzen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen voll zu kooperieren, insbesondere indem sie deren Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires, auch zu den Verwaltungs- und Staatsorganen, gewährleisten, damit sie ihr jeweiliges Mandat uneingeschränkt wahrnehmen können;

11. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, in Abstimmung mit den ivoirischen Behörden die Bereitstellung von Sicherheitsdiensten für die Regierung Côte d'Ivoires und die wichtigsten politischen Interessenträger zu unterstützen;

12. *fordert* alle maßgeblichen ivoirischen Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Sendetätigkeit aller nichtstaatlichen Medien in Côte d'Ivoire sofort wiederherzustellen, und fordert sie ferner nachdrücklich auf, gleichen und umfassenderen Zugang zu den Medien, insbesondere zu den staatlichen Medien, zu gestatten und ihre Nutzung zur Aufstachelung der Bevölkerung zu Hass, Intoleranz und Gewalt zu unterlassen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire auch weiterhin die fortgesetzte Einhaltung der umfassenden Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 seitens der Parteien beobachtet und überwacht, um eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zu verhüten;

14. *erinnert* daran, dass er die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ermächtigt hat, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren Auftrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete durchzuführen;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ihr Mandat zum Schutz von Zivilpersonen wahrnimmt, insbesondere in Anbetracht der derzeitigen Risiken für die Menschenrechte und die Zivilbevölkerung in dem Land;

16. *bekräftigt seine* in Resolution 1946 (2010) bekundete *Bereitschaft*, Maßnahmen, einschließlich zielgerichteter Sanktionen, gegen Personen zu verhängen, die unter anderem den Friedensprozess und die nationale Aussöhnung bedrohen, namentlich indem sie danach trachten, das Ergebnis des Wahlprozesses zu untergraben, die Arbeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und anderer internationaler Akteure zu behindern und schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen;

17. *beschließt*, die den französischen Truppen vom Sicherheitsrat erteilte Ermächtigung, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Kapazität die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu unterstützen, bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens am 31. März 2011 einen Halbzeitbericht über die Situation vor Ort vorzulegen, in dem auch die Notwendigkeit bewertet wird, die mit Resolution 1942 (2010) genehmigten vorübergehenden Personalentsendungen zu verlängern, und ihm spätestens am 31. Mai 2011 einen umfassenden Bericht über die Situation vor Ort und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Anschluss an die für Anfang 2011 anberaumten Parlamentswahlen eine technische Bewertungsmission nach Côte d'Ivoire zu entsenden, die vor allem die Entwicklung der Sicherheitslage sowie die Aussichten für eine Festigung der Stabilität des Landes nach Abschluss des Wahlzyklus prüfen wird, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat in dem in Ziffer 18 genannten Schlussbericht gegebenenfalls mögliche Anpassungen in der Struktur und der Personalstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu empfehlen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6458. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6469. Sitzung am 19. Januar 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Generalsekretärs vom 7. Januar 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/5)“.

Resolution 1967 (2011) vom 19. Januar 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1933 (2010) vom 30. Juni 2010, 1942 (2010) vom 29. September 2010, 1946 (2010) vom 15. Oktober 2010, 1951 (2010) vom 24. November 2010 und 1962 (2010) vom 20. Dezember 2010, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire und in der Subregion,